

„Anlieger frei“ in der Pilsenseeestraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02383 der Bürgerversammlung
des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark am 22.11.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 14292

**Beschluss des Bezirksausschusses des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark
vom 26.03.2019**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 7. Stadtbezirkes Sendling-Westpark hat am 22.11.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die Pilsenseeestraße für die Allgemeinheit zu sperren und sie als reine Anliegerstraße auszuweisen.

Eine Fernhaltung von Nicht-Anliegern wäre nur im Wege einer Sperre mit Zusatzzeichen "Anlieger frei" denkbar. Für Eingriffe in den fließenden Verkehr wie Sperren ist nach § 45 Abs. 9 StVO allerdings eine Gefährdung erforderlich, die erheblich über das (in einer Großstadt) übliche Maß hinausgeht.

Das Kreisverwaltungsreferat und die Polizei lehnen die Beschilderung der Pilsenseeestraße mit dem Z. 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) und dem ZZ 1020-30 („Anlieger frei“) ab.

Die Pilsenseeestraße liegt im Bereich einer Tempo 30-Zone und ist auch nach Fertigstellung der Tunnelbaumaßnahme „Langer Tunnel Südwest“ durch reinen Anlieger- und Quellverkehr gekennzeichnet. Sie übt zudem darüber hinaus eine Zubringerfunktion zu den angrenzenden Wohnstraßen entlang der Pilsenseeestraße aus.

Im Rahmen zweier Verkehrsbeobachtungen (07.12.2018, 08.50 Uhr – 09.20 Uhr und 08.01.2019, 16.15 Uhr – 16.30 Uhr) konnte kein überhöhtes oder auffälliges Verkehrsaufkommen festgestellt werden.

Das Unfallgeschehen entspricht dem minimalen Verkehrsaufkommen in der Pilsenseestraße: 2018 ereignete sich kein einziger und 2017 lediglich ein Verkehrsunfall (im Rahmen eines Parkvorgangs).

Insofern sehen das Kreisverwaltungsreferat und die Polizei keine Notwendigkeit, die Pilsenseestraße aus Gründen der Verkehrssicherheit für den allgemeinen Fahrverkehr grundsätzlich zu sperren und nur noch Anlieger zuzulassen.

Aus den dargelegten Gründen ist das Ausweisen der Pilsenseestraße als reine Anliegerstraße nicht möglich.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – keine Ausweisung der Pilsenseestraße als reine Anliegerstraße - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02383 der Bürgerversammlung des 7. Stadtbezirkes Sendling - Westpark am 22.11.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 07. Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Keller

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 7

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An das Revisionsamt

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Direktorium - HA II/V 2

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 07 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 07 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 07 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/331 (neu)

zur weiteren Veranlassung

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532